

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/355/2025/IV-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Dezernatsbüro IV

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.12.2025	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	20.01.2026	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	22.01.2026	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	25.02.2026	Ja 42 Nein 00 Enthaltung 02 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Turnusmäßige Fortschreibung und Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenzen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII – Kosten der Unterkunft (schlüssiges Konzept)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des von der Firma FUB IGES Wohnen + Immobilien + Umwelt GmbH erstellten Methodenberichtes zum schlüssigen Konzept die Neufestlegung der angemessenen Mietkosten als Höchstgrenzen (abstrakte Angemessenheitsgrenzen) im Sinne des SGB II bzw. § 35 SGB XII.
2. Die ermittelten abstrakten Angemessenheitswerte (Richtwerte der Tabelle 4.1, 4. Spalte, Seite 15) gelten ab 01.03.2026.
3. Dem Verfahren zur Beurteilung zur Angemessenheit der Heizkosten wird zugestimmt. Die Anwendung erfolgt zum 01.03.2026.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 i. V. m. § 6 SGB II, § 35 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/073/2014/IV-50, BV/097/2016/IV-50, BV/095/2017/IV-50, BV/292/2016/IV-50; BV/148/2018/IV-50, BV/031/2020/IV-50, BV/317/2022/IV-50; BV/112/2024/IV-50; IV/051/2024-IV-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Methodenbericht der Firma FUB IGES Wohnen + Immobilien + Umwelt GmbH
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	08

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☐
---------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr: 2026

Produktkonto/Deckungskreis: 52210.5291220 und 52210.7291220
 31110.5331000 Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 31160.5331000 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 31210.5461000/5461010
 Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II

Zusammenfassung/Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

Anlage 1:

Zu 1.)

Als Leistungsträger nach SGB II und SGB XII ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, die angemessenen Kosten der Unterkunft für Hilfebedürftige zu übernehmen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zuletzt mit dem Beschluss BV/112/2024/V-50 vom 19.06.2024 Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII festgelegt.

Im Rahmen der Novellierung des Sozialgesetzbuches wurde für die neu geschaffene Option zur Regelung der Kosten der Unterkunft im Rahmen von Satzungen ein zeitlicher Überprüfungsabstand von zwei Jahren vorgegeben (vgl. SGB II, § 22c Abs. 2).

Die Aktualisierung der Richtwerte 2026 erfolgt als Indexfortschreibung auf Basis, der im Rahmen des qualifizierten Mietspiegels erhobenen Daten sowie der Überprüfung der aktuellen Marktsituation (konkretes Verfahren ist dem Methodenbericht zu entnehmen). Die Ergebnisse der Fortschreibung durch Indexwerte sowie mit dem Abgleich mit dem verfügbaren Angebot zu angemessenen Bedingungen spiegeln ein repräsentatives Bild des regionalen Mietwohnungsmarktes in der Stadt Dessau-Roßlau wieder.

Mit der Neufestsetzung der Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII steht die Sicherung des angemessenen Wohnraumes, der Verbleib in den bisherigen Wohnungen und der Erhalt der Sozialen Mischung in den Stadtteilen im Vordergrund.

Die neuen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII sind der Tabelle 4.1, 4. Spalte, auf Seite 15 des Methodenberichts (Anlage 2) sowie der Anlage 3 zu entnehmen.

Zu 2.)

Die Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten schließt auch eine Prüfung der angemessenen Heizkosten ein. Gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichtes ist für die Prüfung der angemessenen Heizkosten der bundesweite Heizspiegel heranzuziehen, wenn es keinen regionalen Heizspiegel gibt.

Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen bei Heizmedien infolge der geopolitischen Entwicklungen ab 2022 wurde entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mit der BV/12/2024/IV-50 vom 19.06.2024 bei der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten nicht mehr auf die Kostenspalte des Heizspiegels, sondern vorrangig auf die Verbrauchswerte abgestellt. Hintergrund war, dass die damaligen Preisentwicklungen nicht verlässlich prognostizierbar waren und die Kostenspalte des Heizspiegels deshalb keine geeignete Grundlage zur Beurteilung mehr bot.

Inzwischen haben sich die Preise für Heizmedien wieder stabilisiert, sodass es vertretbar erscheint, bei der Bewertung der angemessenen Heizaufwendungen nun wieder die Kostenwerte – konkret die Spalte „erhöht“- des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels als eine belastbare Datengrundlage heranzuziehen.

Wird bei der Prüfung der Heizaufwendungen festgestellt, dass diese die abstrakten angemessenen Höchstwerte überschreiten, schließt sich die individuelle Einzelfallprüfung an. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung können abweichende Heizaufwendungen anzuerkennen sein.

- Anlage 2** Methodenbericht der Firma FUB IGES Wohnen + Immobilien + Umwelt GmbH
- Anlage 3** Angemessenheitswerte zu § 22 SGB II und §35 SGB XII – Kosten der Unterkunft – Vergleich 2024-2026
- Anlage 4** Finanzierung/Finanzbedarf

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender